

# Benützungsreglement

**Zweckverband**



**Regionale Schiessanlage Almensberg**



# Reglement über die Benützung der Schiessanlage Almensberg

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Schiessplatzkommission .....	4
Art. 2 Benützung der Anlage .....	5
Art. 3 Benützung durch Dritte.....	5
Art. 4 Sorgfaltspflicht.....	5
Art. 5 Betrieb.....	5
Art. 6 Munitionsbunker .....	6
Art. 7 Militärische Übungen.....	6
Art. 8 Unterhalt.....	7
Art. 9 Betriebskosten .....	7
Art. 10 Schussgeld.....	8
Art. 11 Schiesszeiten .....	8
Art. 12 Schiessprogramme .....	9
Art. 13 Sicherheitsmassnahmen .....	9
Art. 14 Schützenstube .....	9
Art. 15 Schützenfeste .....	10
Art. 16 Reinigung und Wartung.....	10

Gestützt auf Art. 10 lit. e) des Organisationsreglementes des Zweckverbandes „Regionale Schiessanlage Almensberg“ (nachstehend Verband genannt) erlässt die Betriebskommission dieses Reglement, welches für alle Benützer der Schiessanlage Almensberg (300 m, 50 m, 25 m und 10 m) verbindlich ist.

## **Art. 1**

Schiessplatz-  
kommission

Die Betriebskommission wählt eine Schiessplatzkommission. Sie besteht aus 5 bis 7 Personen. Mindestens 3 Personen müssen Mitglied einer Schützengesellschaft aus der Gemeinde Amriswil sein. Präsident oder Präsidentin ist ein Mitglied der Betriebskommission. Im übrigen konstituiert sie sich selbst.

Der Schiessplatzkommission obliegen:

- a) Aufstellen des Belegungsplanes zu Handen der Betriebskommission
- b) Festlegen der Scheibenzuteilung
- c) Beaufsichtigung der gesamten Schiessanlage inklusive Umgelände
- d) Erteilen von Aufträgen für dringende Unterhaltsarbeiten und Reparaturen bis zum Betrag von 5'000 Franken
- e) Beschaffen von Materialien, die für den Betrieb der Schiessanlage notwendig sind, wie z.B. Flüssiggas, Werkzeuge, Reinigungsmittel usw.
- f) Ernennen eines Anlagewartes oder einer Anlagewartin im Einvernehmen mit der Betriebskommission, dem oder der die Organisation der Bereitstellung, der Inbetriebnahme und der Ausserbetriebsetzung der Anlage obliegt.

## **Art. 2**

Die Schiessanlage steht den im Verbandsgebiet domizilierten Schützenvereinen (nachstehend Vereine genannt) offen.

Benützung der Anlage

## **Art. 3**

Neben den in Art. 2 genannten Vereinen kann die Anlage auch Dritten zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. Kantonal- und Bezirksschützenverbänden, anderen Verbänden, Vereinen, Gastsektionen, Firmensportvereinen usw.

Benützung durch Dritte

Gesuche sind vor Beginn der Schiessaison der Schiessplatzkommission einzureichen. Diese leitet die Gesuche mit ihren Anträgen an die Betriebskommission weiter, welche über die Zulassung, die Schiesszeiten und die Entschädigung entscheidet.

## **Art. 4**

Die Anlagen und Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benützen. Beschädigungen und Störungen sind unverzüglich der Schiessplatzkommission zu melden. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.

Sorgfaltspflicht

## **Art. 5**

Die Benützung der Anlagen wird durch die Schiessplatzkommission geregelt.

Betrieb

Einzelne Schiessübungen auf der 300 m-, 50 m- und 25 m Anlage ausserhalb des Jahresprogrammes müssen vorgängig durch die Schiessplatzkommission bewilligt werden.

Jeder Verein erhält 2 Schlüssel der Schiessanlage.

Jeder Verein oder mehrere Vereine zusammen bestimmen einen Verantwortlichen oder eine Verantwortliche für die Übernahme und die ordnungsgemässe Rückgabe der gesamten Anlage vor bzw. nach dem Schiessen. Diese Person ist verantwortlich für die Grobreinigung der gesamten Anlage. Die

Überwachung und Feinreinigung wird durch den Abwart oder die Abwartin ausgeführt.

Die Schiessanlage wird durch den Anlagewart oder die Anlagewartin in betriebsbereitem Zustand den Vereinen übergeben (Scheiben aufgezogen, Elektronik in Betrieb, Absperrungen angebracht). Er oder sie ist auch für die ordnungsgemässe Ausserbetriebsetzung der Anlage verantwortlich.

Die Vereine sorgen für einen geordneten Schiessbetrieb. Der Verband übernimmt keine Haftung für Unfälle und Schäden, welche in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Schiessbetrieb stehen.

Um Unfälle zu vermeiden, sind die Sicherheitsvorschriften gemäss SRPV/SSV/USS zu beachten.

#### **Art. 6**

Munitionsbunker

Den Vereinen wird von der Schiessplatzkommission ein Munitionsfach zugeteilt.

Die Benützer des Munitionsbunkers sind dafür verantwortlich, dass die Türe nach Gebrauch sofort wieder geschlossen wird.

#### **Art. 7**

Militärische  
Übungen

Militärische Schiessen sind bei der Schiessplatzkommission anzumelden. Diese bestimmt, welche Scheiben benutzt werden dürfen.

Die Entschädigung für solche Übungen fällt in die Kasse des Zweckverbandes.

Der Aufwand des Anlagewartes oder der Anlagewartin für die militärischen Schiessen wird vom Verband entschädigt.

#### **Art. 8**

Der Unterhalt der Schiessanlage (Schützenhaus, Unterhalt

Scheibenstand, Scheibentransportanlage, Parkplatz und Umgebung) obliegt dem Verband.

Die Vereine können zu Gratis-Arbeitsleistungen herangezogen werden, wie z.B. für die Pflege und den Unterhalt der Böschungen und Pflanzungen, das Mähen und Beseitigen von Gras, die Reinigung der Umgebung und des Parkplatzes usw.

Vereine, welche die Arbeitsleistung nicht erbringen, haben sich finanziell zu beteiligen. Die Schiessplatzkommission koordiniert die Arbeiten.

## **Art. 9**

Die Aufwendungen für Energie, Wasser, Versicherungen, Scheibenmaterial, Abwart usw. werden vom Verband übernommen.

Betriebskosten

Das Beschaffen von Personalcomputern, Druckern, Kopierern, Schreibmaschinen, Papier, Büromaterial usw. ist Sache der Vereine.

Die Telefongebühren (Abonnement, Apparat) gehen zulasten des Verbandes.

Die Einnahmen aus der Vermietung der Schützenstube gehen an den Verband.

Die Hülsen aller Schussdistanzen sind auf der Schiessanlage zu belassen. Sie werden Eigentum des Verbandes. Die Schiessplatzkommission ist für den Verkauf besorgt.

## **Art. 10**

Zur Deckung der Betriebskosten und für die Erneuerung oder Erweiterung der Anlagen und Einrichtungen gemäss Art. 12 und 13 des Organisationsreglementes haben die Vereine ein Schussgeld an den Verband zu entrichten.

Schussgeld

Die Höhe des Schussgeldes wird im Rahmen des Budgets an der jährlich stattfindenden Delegiertenversammlung festgesetzt, und zwar für 300 m, 50 m und 25 m Distanzen. Für die 10 m Anlage werden Pauschalbeträge festgelegt.

Der Anlagewart oder die Anlagewartin ist verantwortlich für die Protokollierung und Meldung der Schusszahlen gemäss Anlagenzähler bis jeweils spätestens Mitte November. Die Rechnungsstellung des Verbandes an die Vereine erfolgt in der Regel bis Ende Jahr.

### **Art. 11**

Schiesszeiten

Die Schiessen auf 300 m, 50 m und 25 m dürfen nicht vor 07.00 Uhr beginnen und sind bei Eintritt der Dämmerung, spätestens aber um 21.00 Uhr, zu beenden. Über die Mittagszeit ist das Schiessen in der Regel von 12.00 - 13.15 Uhr zu unterbrechen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Schiessplatzkommission.

Am Sonntag sind nach Möglichkeit keine freiwilligen Übungen und keine Bundesprogramme durchzuführen. Erlaubt sind Feldschiessen, Bezirkswettschiessen, Endschiessen, Schützenfeste und traditionelle Schiessen. Besondere Anlässe bedürfen der Bewilligung der Betriebskommission.

### **Art. 12**

Schiessprogramme

Die Vereine stellen im gegenseitigen Einvernehmen ihre Schiessprogramme und Scheibenzuteilungen zusammen und leiten sie der Schiessplatzkommission weiter. Diese unterbreitet den Belegungsplan der Betriebskommission zur Genehmigung.

### **Art. 13**

Sicherheitsmassnahmen

Vor Beginn der Schiessübungen sind durch den Anlagewart oder die Anlagewartin die erforderlichen Absperrungen anzubringen und die Signale aufzustellen. Eine öffentliche Ankündigung der Schiessveranstaltungen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Amriswil (Schweizerische Bodensee-Zeitung) ist den Vereinen freigestellt.

Der Gewehrputzplatz ist von den Vereinen gemeinsam zu benutzen. Jeder Verein ist für die Einhaltung der Sicherheit sowie für Ordnung und Sauberkeit selbst besorgt.

## **Art. 14**

Die Schützenstube wird während des Schiessbetriebes in der Regel durch die Abwartin oder den Abwart geführt. Die Preise für Getränke und Speisen sind einmal jährlich mit der Betriebskommission abzusprechen. Die Abwartin oder der Abwart führt die Schützenstube auf eigene Rechnung und liefert 15 % des erzielten Umsatzes an den Verband ab. Der Verband kann bei einem guten Ergebnis der Verbandsrechnung Beiträge an die Vereine ausrichten.

Schützenstube

Bei Schiessanlässen steht die Schützenstube den Vereinen kostenlos zur Verfügung. Zudem hat jeder Verein für jährlich einen Anlass ausserhalb des Schiessbetriebes Anspruch auf die kostenlose Benützung der Schützenstube.

Im übrigen ist für die Benützung der Schützenstube ausserhalb des Schiessbetriebes eine Miete zu bezahlen. Sie beträgt für die Vereine 100 Franken, für andere Benützer 300 Franken pro Veranstaltung bzw. pro Tag. Für halbtägige Vermietungen (Übergabe und Rückgabe am selben Tag) wird eine reduzierte Miete von 200 Franken erhoben.

Sofern eine Gesellschaft mehr als 40 Personen umfasst und die Festwirtschaft durch den Abwart oder die Abwartin betrieben wird, beträgt die Benützungsgebühr 150 Franken pro Veranstaltung bzw. pro Tag.

Die nicht aus dem Verbandsgebiet stammenden Benützer haben eine Gebühr von Fr. 500.- pro Anlass bzw. Tag zu entrichten.

Details über die Benützung und Vermietung der Schützenstube regelt die Betriebskommission in einem speziellen Merkblatt. Die einschlägigen Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes sind einzuhalten.

## **Art. 15**

Für die Durchführung von Schützenfesten ist die Bewilligung der Betriebskommission einzuholen. Sie entscheidet auf Antrag der Schiessplatzkommission.

Schützenfeste

Für solche Anlässe kann die Festwirtschaft vom Veranstalter auf eigene Rechnung geführt werden.

Die Betriebskommission kann für solche Anlässe besondere Bedingungen und spezielle Benützungsgebühren festlegen.

### **Art. 16**

Reinigung und  
Wartung

Die Betriebskommission stellt eine Abwartin oder einen Abwart an und setzt die Entschädigung fest.

Die Vereine haben die Anlage in ihrem Benützungsbereich selbst zu reinigen. Die Anlagen sind nach jedem Schiessen abzu- schliessen.

Dem Abwart oder der Abwartin obliegt die Reinigung der Eingangshalle, der Schützenstube, der Toiletten-Anlage und des unmittelbaren Vorplatzes vor dem Schützenhaus. Er oder sie stellt den Kehrriem für die Abfuhr bereit.

Amriswil, 20. November 1997,  
geändert am: 16. Februar 2004  
geändert am: 22. März 2007

ZWECKVERBAND REGIONALE SCHIESSANLAGE  
ALMENSBERG (RSA)

Für die Betriebskommission

Der Präsident:

Peter Kummer

Der Aktuar:

Rolf Scheurer